

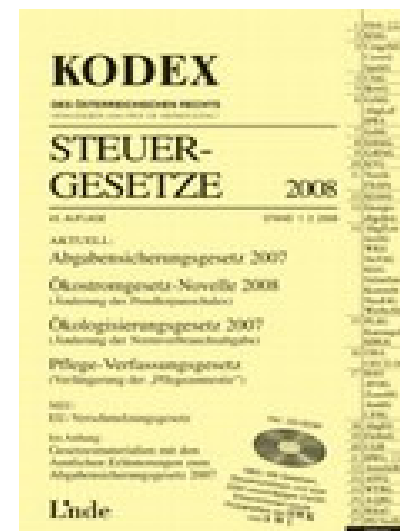


Repetitorium Verkehrsteuern und Allgemeiner Teil WS 2009/10

Univ.-Ass. Mag. Thomas Bieber

Vorbemerkung

- Ziel des Repetitoriums
 - Wiederholung der prüfungsrelevanten Themenschwerpunkte
 - Effiziente Prüfungsvorbereitung durch Beispiellösung.
- Didaktische Hinweise
 - Arbeiten Sie **intensiv** mit dem Gesetzestext (Kodex Steuergesetze, 43. Auflage)
 - Lesen Sie die im Rep besprochenen §§ mit und ggf. nach und **markieren** Sie zentrale Punkte!
 - Lösen Sie die Übungsbeispiele **eigenständig**!



Inhaltsübersicht

1. Verkehrsteuern
2. Allgemeiner Teil (Steuerschuldrecht;
Abgabenverfahrensrecht; Finanzstrafrecht)



1. Verkehrsteuern

Grunderwerbsteuer [1]

- Charakterisierung: Steuer auf den Erwerb von inländischen Grundstücken
 - Unbebaute, bebaute Grundstücke, Baurecht, Superädifikate, Miteigentumsanteile an Grundstücken, Eigentumswohnungen
- Anknüpfung an das **zivilrechtliche Verpflichtungsgeschäft**
- §1 Abs 1 GrEStG: „Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Vorgänge, **soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:**“
 - Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte (Z 1)
 - zB Tauschvertrag; mündlicher Vertrag, wenn er die Durchsetzung des Übereignungsanspruches begründet
 - Eigentumserwerb (Z 2)
 - zB Erwerb in der Zwangsversteigerung
 - Abtretungsgeschäfte durch die der schuldrechtliche Anspruch auf Übereignung übertragen wird (Z 3-5)
- § 1 Abs 2 GrEStG: Erwerb der Verwertungsbefugnis
- § 1 Abs 3 GrEStG: Anteilsvereinigung

Grunderwerbsteuer [2]

- §§ 4-6 GrEStG: Bemessungsgrundlage
 - § 4 Abs 1 GrEStG: Wert der Gegenleistung
 - Wert des Grundstücks, wenn keine Gegenleistung vorhanden ist oder sich ihr Wert nicht ermitteln lässt (3facher EW).
 - § 5 Abs 1 GrEStG: Gegenleistung ist bei Kauf → Kaufpreis, bei Tausch → Tauschleistung, etc
 - Zur Gegenleistung gehören auch sonstige Leistungen, die der Käufer zusätzlich gewährt, insb auch dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (zB Vorbehaltsfruchtgenuss)
 - Beispiel: Der Verkäufer behält sich lebenslänglich das Nutzungsrecht an der veräußerten Liegenschaft vor.
- § 7 GrEStG: Steuersätze
 - Normalsteuersatz: 3,5%
 - Verwandtenerwerb: 2%

Grunderwerbsteuer [3]

- § 8 GrEStG: Steuerschuld
 - § 8 Abs 1 GrEStG: Verwirklichung des Erwerbsvorganges
 - Zeitpunkt, in dem sich die Vertragspartner über Kaufgegenstand und Kaufpreis einigen
 - § 8 Abs 2 GrEStG: Genehmigung oder aufschiebende Bedingung
 - Steuerschuld entsteht mit Erteilung der Genehmigung oder Eintritt der Bedingung
- § 9 GrEStG: Steuerschuldner
 - § 9 Z 4 GrEStG: Grundsätzlich die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen, dh **Eigentümer und Erwerber**
 - § 9 Z 1-3 GrEStG: Sonderregelungen bestehen für die Fälle der Enteignung, Zwangsversteigerung und Anteilsvereinigung

Grunderwerbsteuer [4]

- Am 10. Jänner 2007 einigen sich Herr A (Verkäufer) und Frau B (Käuferin) mündlich über den Verkauf einer Liegenschaft in Linz zu einem Kaufpreis von 1.000.000 €. Am 14. April 2007 wird der schriftliche Kaufvertrag beim Notar unterfertigt. Am 30. April 2007 erfolgt die Eintragung ins Grundbuch.
 - Verkehrsteuerliche Konsequenzen?
- A gehören 60% einer Immobilien-GmbH. B gehören 40% an dieser GmbH. A und B übertragen ihre Anteile an den Treuhänder C zur Verwaltung.
 - Verkehrsteuerliche Konsequenzen?

Gesellschaftsteuer

- Die GesSt erfasst die **Zufuhr von Eigenkapital an inländische Kapitalgesellschaften**, insb
 - den **Ersterwerb von Gesellschaftsrechten** an einer inländischen Kapitalgesellschaft (Erwerb bei Gründung und Kapitalerhöhung, § 2 Z 1 KVG)
 - **Leistungen des Gesellschafters** aufgrund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung (zB Nachschüsse, § 2 Z 2 KVG)
 - **Freiwillige Leistungen des Gesellschafters**, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (zB Zuzahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien, § 2 Z 3 KVG)
 - Folgende freiwillige Leistungen des Gesellschafters, wenn die Leistung geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen:
 - Zuschüsse (§ 2 Z 4 lit a KVG)
 - Verzicht auf Forderungen (§ 2 Z 4 lit b KVG)
 - Überlassung von Gegenständen an die Gesellschafter ohne entsprechende Gegenleistung
- § 4 KVG: Kapitalgesellschaften sind AG, GmbH, GmbH & Co KG (!)
- § 7 KVG: Bemessungsgrundlage: Wert der Gegenleistung (idR Geldbetrag)
- § 8 KVG: Steuersatz: 1% der Bemessungsgrundlage
- § 9 KVG: Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft; der Erwerber der Gesellschaftsrechte haftet für sie



2. Allgemeiner Teil

Steuerschuldrecht [1]

- **Das Steuerschuldverhältnis**
- **Säumnis**
 - Nicht zeitgerechte Entrichtung einer Abgabe
 - Säumniszuschläge, § 217 BAO
 - 1. Säumniszuschlag 2 % bei Nichtentrichtung am Fälligkeitstag
 - Entfällt, wenn Säumnis nicht mehr als 5 Tage und in den letzten 6 Monaten fristgerecht gezahlt wurde.
 - 2. Säumniszuschlag 1 %, bei Nichtzahlung binnen drei Monaten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 226)
 - 3. Säumniszuschlag 1 %, bei Nichtzahlung binnen drei Monaten nach Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des 2. Säumniszuschlags.
- Säumniszuschlag liegt nicht im Ermessen der Behörde

Steuerschuldrecht [2]

■ Verjährung

■ **Festsetzungs-/Bemessungsverjährung (§§ 207 ff BAO)**

- idR 5 Jahre (Verbrauchssteuern: 3 Jahre; hinterzogene Abgaben: 7 Jahre)
- Beginn: Ablauf des Jahres in dem Abgabenanspruch entstanden ist
- Unterbrechung der Verjährung (§ 209 BAO): Verlängerung Verjährungsfrist um 1 Jahr

■ **Absolute Verjährung (§ 209 Abs 3 BAO)**

- Wenn seit Entstehen des Abgabenanspruchs 10 Jahre verstrichen

■ **Einhebungsverjährung (§ 238 BAO)**

- Recht zur Einhebung bereits fälliger Abgaben; idR 5 Jahre
- Beginn: mit Ablauf des Jahres in dem Abgabe fällig wurde

Abgabenverfahrensrecht

■ Rechtsschutz

■ Berufung + Sonstige Maßnahmen

■ Berufungsverfahren

- Berufung wird bei der Behörde 1. Instanz eingebracht (FA)
- 1. Berufungsvorentscheidung der Behörde 1. Instanz
- Vorlageantrag an die Behörde 2. Instanz
- Fakultativ: 2. Berufungsvorentscheidung (muss vollinhaltlich stattgeben)
- Behörde 2. Instanz: Unabhängige Finanzsenate (UFS)
- Ende des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens
- außerordentliche Rechtsmittel: Beschwerde an VwGH, VfGH

Finanzstrafrecht [1]

■ Geltungsbereich

■ Sachlich

- Bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge, soweit diese von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind
- Grundsteuer
- Nicht Stempel- und Rechtsgebühren und Konsulargebühren

■ Persönlich

- Natürliche Personen
- Juristische Personen iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes
- Haftung des Dienstgebers für Dienstnehmer nur bei Verschulden (§ 28 Abs 3 und Abs 4 FinStrG)

Finanzstrafrecht [2]

- Die wichtigsten Finanzstrafvergehen
 - **Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG)**
 - Abgabenverkürzung **unter** Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht (Abs 1)
 - Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer **unter** Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen gem § 21 UStG 1972 (Abs 2 lit a), *jetzt § 21 UStG 1994*
 - Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen **unter** Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Lohnkonten gem § 76 EStG 1972 (Abs 2 lit b), *jetzt § 76 EStG 1988*;
 - Abgabenverkürzung **durch** anderweitige Verwendung von Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, als zu jenem Zweck, der für die Begünstigung bedungen war, und Unterlassung der Anzeige der anderweitigen Verwendung (Abs 4).
 - **Fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG)**
 - Abgabenhinterziehung iSv § 33 Abs 1 FinStrG fahrlässig begangen
 - **Finanzordnungswidrigkeiten (§ 49 FinStrG)**
 - vorsätzliche Nicht-Entrichtung von Selbstbemessungsabgaben oder Vorauszahlungen
 - vorsätzlich durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen ungerechtfertigte USt-Gutschriften

Finanzstrafrecht [3]

- **Voraussetzungen der Strafbarkeit**
 - Tatbestandsmäßigkeit
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuldhaftigkeit
- **Keine Strafbarkeit**
 - Obwohl tatbestandsmäßig, rechtswidrig u schuldhaft
 - Bei Verjährung (§ 31 FinStrG iVm §§ 207 ff BAO)
 - Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)
- **Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)**
 - Darlegung bei der zuständigen Behörde
 - Offenlegung aller bedeutsamen Umstände
 - Unverzögliche Entrichtung des Verkürzungsbetrages
 - Rechtzeitigkeit
 - Delikt nach § 33 FinStrG: „Offenbarung“ VOR Prüfungsbeginn (Unterschrift des Prüfungsauftrages)

Finanzstrafrecht [4]

- **Finanzstrafverfahren**
 - Gerichtliches Strafverfahren
 - § 53 f FinStrG
 - strafbestimmender Wertbetrag > 75.000 €
 - Verwaltungsbehördliches Strafverfahren
 - Finanzstrafbehörde 1. Instanz: FA
 - Finanzstrafbehörde 2. Instanz: UFS
 - Beschwerde an VwGH/VfGH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!